

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 13.03.2025

Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar

Tel.: +43 57 600-2711 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-033.056-2/2

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Marktgemeinde Kukmirn, Abwasserbeseitigungsanlage,

Erweiterung (Projekt "Pumpwerk & Druckleitung Watzen"), wasserrechtliche Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959;

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Kukmirn hat die Fertigstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18.07.2022, Zl. A4/WA.K-10058-35, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage angezeigt und unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: "Marktgemeinde Kukmirn, ABA Kukmirn, Pumpwerk & Druckleitung Watzen"; DI Mikovits & Partner GmbH, GZ: 486A/2022, Februar 2025) um die Überprüfung der Anlage angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024) eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 16. April 2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Kukmirn, Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil A, Zi. 313, und in der Marktgemeinde Kukmirn während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG). Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl

